

gutsbesitzer bei der Verhandlung erscheinen; denn wenn der Abg. glaubt, daß, je weniger erscheinen, eine Parteiung um so mehr stattfinden könne, so kann dieß eben so gut bei  $\frac{2}{3}$  stattfinden. Das hängt von der Stimmung ab. Es wurde von dem Abg. Richter aus Zwickau geäußert, die Rittergutsbesitzer möchten nicht so spröde thun; aber von Sprödigkeit kann hier nicht die Rede sein, sondern nur von der Billigkeit, daß man einem Stande nicht eine Last auflege, von welcher kein anderer Stand Vortheil hat; und es scheint wirklich, daß man dieß nur deshalb thun will, weil die Rittergutsbesitzer darunter leiden. Ich vertraue aber auf die verehrte Kammer, daß sie sich bei diesem Punkte, wo weder ein materielles, noch ein geistiges Interesse für das Land oder für einen Stand in Frage ist, nicht zum Nachtheile der Rittergutsbesitzer ausspreche, und ihnen nicht eine Last auflege.

Der Präsident: Wenn Jemand als Landstand durch das Vertrauen seiner Mitbürger gewählt wird, so geschieht es gewiß aus der Rücksicht, daß es im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes sei, sei er als Abg. des Bauernstandes, der Städte oder der Ritterschaft gewählt, und daß er seiner Pflicht als Landstand Gnüge leisten werde; aber entspricht er dieser Pflicht nicht, so handelt er dem Vertrauen entgegen, durch das er erwählt wurde. Wollten wir auf Particular-Interessen sehen, und sagen: Der, welcher für die Rittergutsbesitzer gewählt ist, soll bloß für diese sprechen, der, welcher von den Städten gewählt ist, soll nur für diese, und der, welchen der Bauernstand gewählt hat, soll nur für das Interesse dieses Standes sprechen, so gebe ich Ihnen, meine Herren, zur Erwägung anheim, was dann werden soll? Handelt es sich hier davon, das Verhältniß bei den Wahlen festzusetzen, so hätte ich allerdings selbst gewünscht, daß man die Wahlen allgemeiner gestellt hätte; man kann aber nicht sagen, daß es für das Ganze nachtheilig sei, wenn nur die Hälfte erscheint; ich kann es bloß so ansehen, daß es für den Stand nachtheilig sein könnte, dem dieses zugestanden wird. Es wird die gegenseitige Austauschung der Ideen nicht so stattfinden können, als wenn  $\frac{2}{3}$  erscheinen. Indessen habe ich die Hoffnung, daß bei den künftigen Wahlen, sowohl von dem einen als andern Stande, jeder, dem es möglich zu erscheinen ist, bei einer Handlung erscheinen wird, wo er seine Stimme für das Heiligste, für das Wohl des Vaterlandes zu geben hat, und ich glaube nicht, daß man darauf Rücksicht nehmen könne, ob einer 2 Meilen weiter zu reisen hat, oder nicht; das kann unmöglich hier einen Ausschlag geben.

Referent, Abg. Eisenstuck: Die geehrte Kammer wird sich noch erinnern, daß im ersten Monat unseres Zusammenseins von mir die Behauptung ausgegangen ist, daß die Wahl der Rittergutsbesitzer in verschiedenen Theilen des Landes für ungiltig zu erklären sei, weil nicht  $\frac{2}{3}$  vorhanden gewesen wären. Die Kammer hat diese Ansicht nicht getheilt, und die Regierung war damit einverstanden, daß das Wahlgesetz eine Bestimmung darüber nicht enthalte. Wir können also nicht darauf zurückkommen. Man war also darüber einverstanden, daß 1) eine specielle Bestimmung darüber im Gesetze nicht vorhanden sei, und 2) daß es wünschenswerth erscheine, daß etwas Specielles darüber bestimmt werde. Letzteres war um so mehr nothwendig, weil, wie ein Abg. vorhin geäußert hat, wenn nur einer oder zwei kämen, sie im Stande

wären, die Wahl zu leiten. Diese Ansicht hat die Regierung nicht gehabt, auch die Kammer nicht, sondern man hielt es für nothwendig, daß eine Bestimmung darüber erfolge. Sollte nun diese Bestimmung erfolgen, so mußte die Frage entstehen, ob ein Drittheil, die Hälfte oder Zweidrittheil erscheinen müßte. Gehen wir auf die übrige Gesetzgebung zurück, um eine Analogie dafür aufzufinden, so bleiben wir ziemlich unbefriedigt. Wir haben allerdings einen etwas analogen Fall, nämlich bei den Kreistagen, wo es ganz facultativ war, ob ein Kreisstand erscheinen wollte oder nicht. Geht man auf die neuere Zeit über, so muß man die Urwähler und die Wahlen durch Wahlmänner unterscheiden. Nun ist die Frage, was anzunehmen ist, wenn die Urwahlen und die Wahl zur Wahl des Landtagsabg. selbst, in eins zusammenfällt. Da ist allerdings ein doppelter Fall möglich. Einmal der Fall in den Stadtgemeinden, wo so wenig stimmberechtigte Mitglieder sind, daß die Urwähler die Stadtverordneten bestimmen; wir haben aber noch einen andern Fall, der häufiger vorkommt, die Wahl bei der Communalgarde. Da finden auch Wahlen durch Wahlmänner statt, aber die Wahlen der Zugführer und Hauptleute geschehen durch Urwahlen, und da ist nicht verordnet, daß eine bestimmte Zahl vorhanden sein soll. Wenn man nun die Analogie von dem ersten Falle nimmt, daß in Städten, wo nur 200 stimmberechtigt sind,  $\frac{2}{3}$  erscheinen müssen, so hat der Deputation dabei vorgeschwebt, daß bei der Wahl in einer Stadt, wo sich die Wählenden sehr zusammendrängen, doch eine andere Rücksicht obwaltet, als bei der Wahl in einem Kreise. Es ist ferner zu bemerken, daß die Stimmberechtigung in den Städten bloß auf denen beruht, welche ihren wesentlichen Aufenthalt in der Stadt haben. Wer ein städtisches Grundstück besitzt, ohne seinen wesentlichen Aufenthalt in der Stadt zu haben, ist gar nicht stimmberechtigt; und wenn man diesen Fall mit dem vorliegenden vergleicht, so scheint es sich allerdings zu rechtfertigen, wenn man die Nothwendigkeit des Erscheinens auf die Hälfte festsetzt. Daß diese Bestimmung eine solche sei, welche wohl dem Zwecke entsprechen wird, darüber hat der Deputation kein Zweifel obgewaltet. Es kann sein, daß in einzelnen Fällen sehr viele Entschuldigungsgründe gemacht werden, daß die übrigbleibende Zahl sehr gering ist, und daß die Hälfte nicht eine große numerische Zahl herausstellt, aber man hat geglaubt, daß es wohl entsprechend sein dürfte, wenn man die Hälfte statt  $\frac{2}{3}$  nimmt, da allerdings in einer kleinen Stadt ein anderer Fall ist, als in einem ganzen Kreise, und zu bemerken ist, daß in den Städten der wesentliche Aufenthalt doch als nothwendige Bedingung betrachtet wird.

Der Präsident schreitet hierauf zur Fragstellung in der Art: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden, daß statt des dritten Theils gesetzt werde: die Hälfte? Sie wird gegen 16 Stimmen bejaht; wie auch die Frage: Wird der 1. §. in der Maße von der Kammer angenommen? gegen 8 Stimmen mit Ja beantwortet wird.

Das Deputationsgutachten heißt weiter:

Wenn die Kammer dieser Ansicht beipflichtet, so stellt sich als nothwendige Folge bei §. 2. die Abänderung der Worte „dieses Drittheiles“ in „dieser Hälfte“ dar.

Es wird nichts erinnert, und die Frage: Ist die Kammer